

The logo of SC Rodersdorf is a shield-shaped emblem. At the top, a white banner contains the text "SC RODERSDORF" in black capital letters. The shield is divided into four quadrants. The top-left and bottom-right quadrants are red and feature a white chess knight. The top-right and bottom-left quadrants are white and feature a red chess knight. The shield is outlined in black.

SC RODERSDORF

SPORTCLUB RODERSDORF

STATUTEN

ARTIKEL 1 **NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS**

- 1.1 Unter dem Namen Sport-Club Rodersdorf besteht ein am 20. Juni 1973 im Sinne des ZGB, Art. 60-79 gegründeter Verein mit Sitz in Rodersdorf. Der Sport Club Rodersdorf ist die Dachorganisation von verschiedenen Sport-Sektionen. Zweck: Körperliche Ertüchtigung, Pflege der Freundschaft und Kameradschaft unter der Bevölkerung von Rodersdorf und Umgebung. Hauptaugenmerk gilt der Jugend. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Sport-Club Rodersdorf ist Mitglied folgender Sport-Verbände:
- 1.2.1. Schweizerischer Fußballverband, und deren Untersektionen.
- 1.2.2. Turnverband Basel-Stadt TV BS
- 1.2.3. Schweizerischer Unihockeyverband
- 1.3. Die Clubfarben sind rot/weiß (Farben der Gemeinde Rodersdorf)
- 1.4. Der Sport-Club Rodersdorf huldigt grundsätzlich dem Amateurismus und toleriert eine Abweichung nur im Rahmen der Verbandsvorschriften, und soweit sie den moralischen und finanziellen Bestand des Clubs bzw. seiner Mitglieder nicht gefährden. Im weiteren sind die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Sportverbände für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

ARTIKEL 2 **MITGLIEDSCHAFT**

- 2.1. Der Club setzt sich zusammen aus:
- | | |
|------------------|---------------------|
| Ehrenmitglieder | Juniorenmitglieder |
| Freimitglieder | Seniorenmitglieder |
| Aktivmitglieder | Veteranenmitglieder |
| Passivmitglieder | Supporter |
- 2.2. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Sport und den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung.
- 2.3. Zu Freimitgliedern können ebenfalls durch die Generalversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die dem Verein mindestens 15 Jahre angehört haben und sich um das Wohlergehen des Vereins noch tatkräftig und aktiv eingesetzt haben. Auch Freimitglieder werden alle Leiter und Hilfsleiter, die qualifiziert oder im Besitz des Leiterkurs 1 sind, sofern sie selbstständig und regelmässig eine Turngruppe führen.
- 2.4. Aktivmitglieder sind alle im Club tätigen Sportler, die das 17. Altersjahr überschritten haben. Sie haben an allen obligatorischen Clubversammlungen teilzunehmen und sind zur Annahme einer von der Versammlung getroffenen Wahl verpflichtet. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes erforderlich.
- 2.5. Passivmitglied kann jede sich darum bewerbende Person werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes erforderlich.
- 2.6. Als Junioren werden Minderjährige eingeteilt, die das 17. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Für solche ist die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes erforderlich.
- 2.7. Alle Mitglieder erhalten einen Ausweis mit dem Vermerk der Art der Mitgliedschaft.

ARTIKEL 3

AUFNAHME, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

- 3.1. Als Aktiv- und Passivmitglied kann jedermann aufgenommen werden, der von mindestens einem Vereinsmitglied empfohlen ist. Die Aufnahme geschieht durch zwei Drittel Stimmenmehrheit. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, Anmeldungen betr. Mitgliedschaft zu erledigen, unter nachheriger Bekanntgabe an die GV.
- 3.2. Zum Eintritt in den Verein ist ein schriftliches Gesuch (Beitrittserklärung) an den Vorstand zu richten. Minderjährige haben die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beizulegen.
- 3.3. Austritte haben mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand auf Ende der Saison zu erfolgen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 70, Alinea 2 und Art. 73 des ZGB.
- 3.4. Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise (Club-Organ, GV) bekannt zu geben.
- 3.5. Wer seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, den Statuten und Reglementen oder den Vereins- und Vorstandsbeschlüssen zuwider handelt, oder wer durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs schädigt, kann vom Vorstand gebüßt, in schwerwiegenden Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Aktivmitglieder der Sektion Fußball können zum Boykott beim SFV angemeldet werden. Über den Ausschluss entscheidet die General- oder Mitglieder-Versammlung mit zwei/dritteln Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschwerden über ein Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.
- 3.6. Die Beiträge für die Vereinsmitglieder werden alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt und sind jährlich zum voraus auf den Beginn eines jeden Vereinsjahres zu entrichten.
- 3.7. Von der Entrichtung der ordentlichen Mitgliederbeiträge sind entbunden: Leiterinnen, Leiter und Trainer unter Berücksichtigung von Art. 2.3 sowie Ehren und Freimitglieder.
- 3.8. Leiterinnen, Leiter und Trainer gemäß Art. 2.3 der Statuten werden vom Sport-Club honoriert. Das Honorar wird pauschal einmal im Jahr, jeweils einen Monat vor der Generalversammlung an die Leiter entrichtet. Der Pauschalbetrag errechnet sich aus Lektionsansatz mal Durchschnitt der Anzahl Lektionen im Jahr (40). Der Lektionsansatz wird von der Generalversammlung in Traktandum 12 festgelegt. Sollte eine Sektion von abwechselnd zwei oder mehreren Leitern geführt werden, so haben sich die Leiter das Honorar zu teilen. In Ausnahmefällen kann das Honorar auch nach durchgeführten einzelnen Lektionen abgerechnet werden; dies muss jeweils anfangs der Saison mit dem Vorstand unter speziellen Auflagen geklärt werden.

ARTIKEL 4

ORGANE

- 4.1. Die Organe des Sport-Club Rodersdorf sind:
 - a) Generalversammlung
 - b) Mitgliederversammlung
 - c) Vorstand
 - d) Spezialkommissionen
 - e) Rechnungsrevisoren
- 4.2. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet alljährlich am Ende der Saison statt, spätestens aber Ende Juni und wird durch den Vorstand einberufen.
- 4.3. Außerordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, einberufen werden. Die Einberufung hat innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 4.4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (ausgenommen Junioren).

- 4.5. Das genaue Datum, Zeit und Ort der Abhaltung der Generalversammlung ist 14 Tage zum voraus bekannt zugeben. Die Traktandenliste muss ebenfalls 14 Tage vor der Generalversammlung allen Mitgliedern zugestellt werden. Anträge der Mitglieder oder Organe müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Datum des Poststempels ist maßgebend. Das letzte GV-Protokoll muss 10 Tage vor der kommenden Generalversammlung beim Aktuar und den Leitern der Sektionen zur Einsichtnahme, sowie an der GV zur Genehmigung aufgelegt werden. Das Protokoll wird an der GV nicht verlesen, Einwände können aber dennoch vorgetragen werden. Die Jahresberichte der Sektionspräsidenten sind im letzten vor der Generalversammlung erscheinenden Club-Organ zu veröffentlichen, sie werden an der GV nicht verlesen.
- 4.6. Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Geschäfte zu erledigen:
- 4.6.1 Wahl der Stimmzähler.
 - 4.6.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
 - 4.6.3 Abnahme des Jahresberichts vom Präsidenten.
 - 4.6.4 Kassen und Revisorenbericht Décharge-Erteilung an die Organe.
 - 4.6.5 Erledigung der Mutationen.
 - 4.6.6 Wahl des Tagespräsidenten.
 - 4.6.7 Wahl der Geschäftsleitung (separat).
 - 4.6.8 Wahl der Sektions-Präsidenten (einzeln).
 - 4.6.9 Wahl der Sektions-Vorstände auf die Dauer eines Jahres, (können global gewählt werden).
 - 4.6.10 Wahl der Rechnungsrevisoren.
 - 4.6.11 Revision der Statuten und Reglemente, evt. Anträge der Statutenänderungen.
 - 4.6.12 Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Lektionsansätze.
 - 4.6.13 Anträge der Mitglieder.
 - 4.6.14 Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern.
 - 4.6.15 Verschiedenes.
- 4.7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten im einzelnen Falle geheime Abstimmung beschließt oder die Statuten nichts anderes vorschreiben (Art. 3.5).
- 4.8. Bei Abstimmungen mit gleicher Stimmzahl entscheidet der Präsident mit Stimmentscheid, sonst stimmt er nicht.
- 4.9. Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmzahl im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
- 4.10. Für folgende Fälle sind qualifizierte Mehrheiten von zwei/dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig: Änderungen oder Ergänzungen der Statuten und Reglemente; Erlass neuer Reglemente; Auflösung des Sport-Club Rodersdorf; Aufnahme von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen.

ARTIKEL 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- 5.1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durchgeführt. Sie sind ein Bindeglied zwischen Mitgliedern und Vereinsleitung und sollen nach Beendigung der Geschäfte der Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit dienen. Passivmitglieder sind stimmberechtigt, ausgenommen in rein sportlichen Angelegenheiten. Die Obliegenheiten sind insbesondere:
- 5.1.1 Erledigung der laufenden Geschäfte, die dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Genehmigung des Jahresprogramms sowie Genehmigung des Kostenvoranschlags des laufenden Vereinsjahres.
 - 5.1.2 Für besondere Anlässe wie z.B. Waldfest, Lotto-Match, Banntag etc. wird durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung wählt ein Organisationskomitee, das die jeweilige Veranstaltung organisiert und durchführt sowie eine Abrechnung zu Händen des Vorstandes erstellt.

5.1.3 Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.

5.2. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Die Verhandlungen sind zu protokollieren.

ARTIKEL 6 CLUBVORSTAND

- 6.1 Geschäftsleitung: Präsident
Kassier (Vizepräsident)
Sekretär (Aktuar)
1. Beisitzer Präsident der 1. Sport-Sektion
2. Beisitzer Präsident der 2. Sport-Sektion
3. Beisitzer Präsident der 3. Sport-Sektion
- 6.2. Bei gerader Zahl im Vorstand, stellt die größte Sektion einen zusätzlichen Beisitzer.
- 6.3. In den Vorstand sind alle Mitglieder des Sport-Club Rodersdorf wählbar. Der Vorstand kann sich nach Bedürfnis erweitern.
- 6.4. Der Vorstand tritt jeden Monat, und wenn es die Wichtigkeit verlangt, auf Einladung des Präsidenten zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder fehlen. Der Präsident hat den Stichtscheid. Die Mitglieder des Vorstandes treten in Ausstand, wenn es persönliche Angelegenheiten betrifft.
- 6.5. Der Vorstand kann auch einberufen werden, wenn es mindestens 3 Vorstandsmitglieder für nötig finden.
- 6.6. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und zeichnet mit Kollektivunterschrift der Geschäftsleitung, Präsident/Vizepräsident oder Aktuar.
- 6.7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse:
- 6.7.1 Leitung und Oberaufsicht des Clubs.
- 6.7.2 Erledigung aller laufenden Geschäfte.
- 6.7.3 Prüfung und Begutachtung aller für die Entwicklung des Clubs wichtigen Fragen, z.B. nach Vorliegen des Wettspielkalenders etc., ein Jahresprogramm des Sport-Club Rodersdorf mit allen Veranstaltungen zu erstellen, als letztes Datum ist die nächste GV zu bestimmen.
- 6.7.4 Erteilung von verbindlichen Weisungen an die Kommissionen.
- 6.7.5 Ausfertigung von Jahres- und Kassenberichten.
- 6.7.6 Oberaufsicht über das Finanzgebahren.
- 6.7.7 Begutachtung der Verträge und Pflichtenhefte für Trainer, Hüttenwart, Platzchef und eventuell weitere Funktionäre.
- 6.7.8 Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten.
- 6.7.8 Ausführung aller von der Versammlung gefassten Beschlüsse inkl. der Beschlüsse der Generalversammlung im Falle einer Auflösung des Sport-Club Rodersdorf.
- 6.7.9 Bei außerordentlichen Kosten ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 6.8. Für die Aufteilung der Geschäfte kann sich der Vorstand ein besonderes Geschäftsreglement geben.
- 6.9. Wenn eine von der Generalversammlung gewählte Kommission oder an einer Mitgliederversammlung gewählte außerordentliche Kommission ihre Pflichten schwer vernachlässigt oder absichtlich Vorschriften des Sport-Club Rodersdorf verletzt, stellt sie der Vorstand in ihren Funktionen ein, trifft Vorsorge für die vorläufige Führung der Geschäfte und beruft innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung, bzw. Mitgliederversammlung ein.

ARTIKEL 7 SEKTIONSVORSTÄNDE

- 7.1. Der Sektionsvorstand besteht aus einem Präsidenten, seinem Stellvertreter und drei bis vier Mitgliedern. Der Präsident des Sport-Club Rodersdorf oder in seinem Auftrag ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung hat Kontrollrecht.

ARTIKEL 8 RECHNUNGSREVISOREN

- 8.1. Die drei durch die Generalversammlung gewählten Rechnungsrevisoren haben mindestens zweimal pro Jahr sämtliche Rechnungen und Belege und sonstige notwendige Unterlagen zu prüfen, und dem Vorstand über die Ergebnisse Bericht zu erstatten. Die vorgenommene Revision muss im Kassabuch festgehalten sein und die Unterschrift im Minimum von zwei Revisoren tragen. Zu Händen der GV ist ein Revisionsbericht zu erstellen.
- 8.2. Der Kassier ist verpflichtet, sämtliche Belege inklusive Sparhefte, Obligationen, Fonds und Auszüge der Bank den Revisoren vorzulegen, und diesen über jede die Revision betreffende Frage Auskunft zu erteilen.
- 8.3. Aus dem Revisorenbericht muss klar hervorgehen, ob die Bilanz mit den Büchern übereinstimmt, die Darstellung der Rechnungsergebnisse und der Vermögenslage richtig ist und die in den Büchern und in der Bilanz verzeichneten Aktiva und Passiva vorhanden sind.

ARTIKEL 9 FINANZEN

- 9.1. Die Einnahmen des Sport-Club Rodersdorf sind:
- 9.1.1 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederbeiträge.
 - 9.1.2 Die Einnahmen aus dem Wettspielbetrieb und eventuellen anderen Veranstaltungen.
 - 9.1.3 Die Zinsen der Vermögenswerte des Sport-Club Rodersdorf, die Legate, Schenkungen, allfällige Subventionen, sowie verschiedene andere Einnahmen.
- 9.2. Die Rechnungsführung ist Sache des 1. Kassiers bzw. der Geschäftsleitung. Er hat die Rechnung jeweils auf den 31. Mai abzuschliessen. Er hat der ordentlichen Generalversammlung alljährlich unter Beilage des Revisorenberichts Rechnung abzulegen.
- 9.3. Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist gemäß Art. 55 des ZGB ausgeschlossen.

ARTIKEL 10 STRAFWESEN

- 10.1. Der Sport-Club Rodersdorf kennt folgende Disziplinarstrafen: Ausschluss, Verweis, Suspension, Platzsperre und Boykott. Die einzelnen Strafen können miteinander verbunden werden
- 10.2. Wer auf die Vorschriften des Sport-Club Rodersdorf verpflichtet ist, kann bei deren Verletzung oder wegen unsportlichem Betragen gemäß den Bestimmungen dieser Statuten bestraft werden.
- 10.3. Die Bestrafung von anderen Verstößen gegen die Statuten und Reglemente des Sport-Club Rodersdorf bleibt vorbehalten.
- 10.4. Wird der Verstoß gegen die Regeln des Sportes von einer Drittperson begangen, welche nicht den Statuten oder Reglementen eines Verbandes unterstellt ist, so kann der Vorstand dieser Person den Zutritt zu den Sportanlagen des Sport-Club Rodersdorf für eine ihm gut scheinende Dauer untersagen.
- 10.5. Unter Vorbehalt der Delegation von Strafkompetenzen an andere Organe des Sport-Club Rodersdorf sind zuständig:
- 10.5.1 Der Vorstand zur Verhängung aller Strafen mit Ausnahme des Ausschlusses (Art 4.5).

- 10.5.2 Die Sektionen (Beantragen zu Händen des Vorstandes) zur Erteilung eines Verweises und zur Suspension.
- 10.5.2 Die Mitgliederversammlung zur Verfügung des Ausschlusses und zur Beantragung des Boykotts.
- 10.6. Kommt eine Strafe in Frage, die außerhalb der Zuständigkeit der mit der Sache betrauten Organe liegt, so übergeben diese die Akten nach abgeschlossener Untersuchung mit Antragstellung zum Entscheid an die Mitgliederversammlung. Weitergabe des Falles an die zuständigen Organe der einzelnen Sportverbände bleibt vorbehalten.

ARTIKEL 11 **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 11.1. Die Abänderung dieser Statuten kann nur in einer ordentlichen Generalversammlung oder außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Für einen solchen Beschluss sind drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 11.2. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung beantragt werden.
- 11.3. Bei Auflösung des Vereins darf das Clubvermögen unter keinen Umständen an die Mitglieder verteilt werden, sondern ist der Gemeinde Rodersdorf zur Verwaltung, zu Händen eines allfällig neu entstehenden Vereins mit gleichem Zweck, zu übergeben.
- 11.4. Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. Juni 1973 genehmigt.
- 11.5. Statutenänderungen:

Art. 3.5	(GV85)
Art. 1.4, Art. 2.3	(GV 87)
Art. 3.7, Art 3.8, Art. 4.5	(GV 88)

11.6. Die vorliegenden Statuten wurden von folgenden schweizerischen oder kantonalen Sportverbänden genehmigt:

Schweizerischer Fussballverband

Datum:

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des S.F.V.
Der adm. Direktors
ex *[Signature]*
Edg. Oberföhrer
Bern, den 16. Aug. 1976

Frauenturn-Verband Basel-Stadt FTV

Datum:

[Signature] 30.10.92
K. Bunn, f.a.s. M. Götz, Vizepräsident.

Schweizerischer Unihockeyverband

Datum:

Statuten geprüft
SUHV-konform
ohne Rechtsgewähr

10.6.1992
[Signature]

Rodersdorf, den 1. September 1991

Die Geschäftsleitung

Präsident

Sekretär/Aktuar

[Signature]

[Signature]